



SATZUNGEN

1. Zweck der Vereinigung ist die Pflege der Turnerfreundschaft und die Aufrechterhaltung des Kontaktes mit dem Schweizerischen Turnverband (STV)
2. Als Mitglieder werden Turner aufgenommen, die das 50. Altersjahr erreicht haben und sich über eine langjährige turnerische Tätigkeit im STV ausweisen können.
3. Die Aufnahme erfolgt durch eine Gruppe, welche der Eidgenössischen Turnveteranen-Vereinigung (ETVV) angeschlossen ist.
4. Die Gruppen sind verpflichtet ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen, welches das Geburts- und Eintrittsdatum zu enthalten hat. Die Mutationen im Mitgliederbestand und in der Obmannschaft sind jährlich dem Etatführer der ZO zuzustellen (siehe Weisungen Dok.5 d)
5. Die Mitglieder haben durch ihre Gruppen einen jährlichen Beitrag an die Zentralkasse der ETVV zu entrichten, dessen Höhe die Gruppenobmänner-Versammlung (GOV) festlegt.
6. Alljährlich findet im Herbst eine ETVV-Tagung mit Landsgemeinde statt. Die Übernahmebestimmungen dieser Tagung sind in einem Reglement mit Pflichtenheft enthalten (s. Dok.6 d)
7. Die Befugnisse der Gruppenobmänner-Versammlung (GOV) sind im Geschäftsreglement, das einen Bestandteil dieser Satzungen bildet, näher umschrieben (s. Dok.4 d)
8. Die Geschäftsführung liegt bei der Zentralobmannschaft (ZO). Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind ebenfalls im oben erwähnten Geschäftsreglement festgehalten.
9. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB über das Vereinsrecht.

Die Neuschrift dieser Satzungen wurde an der GOV 2004 in Herisau genehmigt und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Herisau, den 27. August 2004

EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG
Für die Zentralobmannschaft :

Paul Rey
Zentralobmann

Jean Willisegger
Sekretär